

1448/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1479/J betreffend Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft, welche die Abgeordneten Georg Oberhaidinger und Genossen am 27. November 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1. der Anfrage:

Unmittelbar nach meinem Amtsantritt wurde anlässlich eines EU-Energieministerrates am 20. Juni 1996 in Luxemburg die Binnenmarktrichtlinie Elektrizität einstimmig beschlossen, die nach der am 11. Dezember erfolgten Verabschiedung durch das Europäische Parlament demnächst in Kraft treten wird. Darin - aber auch in den seit dem Eu-Beitritt für Österreich verbindlichen Wettbewerbsregeln - sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die den Wettbewerb in diesem von einem "natürlichen Monopol," geprägten

Wirtschaftszweig betreffen, unbeschadet der noch auszuverhandelnden Neukonzeption der Organisation der Elektrizitätswirtschaft muß im Zuge der bevorstehenden Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie in Zukunft Großabnehmern, und zwar ab Beginn der Markttöffnung jenen mit mehr als 100 GWh Jahresverbrauch, die Möglichkeit eröffnet werden, sich ihren Lieferanten aussuchen und somit den bisher bestehenden Gebietsschutz jedenfalls punktuell durchbrechen zu können. Die Frage, ob auch Verteilunternehmen im Zuge der Markttöffnung dieses Wahlrecht erhalten und wie die Stellung der Verbundgesellschaft, der Landesgesellschaften, der privaten und kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Zukunft sein wird, ist Gegenstand intensiver, vorerst noch brancheninterner Verhandlungen, die auf meine Anregung von Verbund und Landesgesellschaften auch mit den privaten und kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen geführt werden.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Schutz der sogenannten "Kleinabnehmer" umfaßt im wesentlichen zwei Bereiche, nämlich die Anschluß- und Versorgungspflicht durch das jeweilige Elektrizitätsversorgungsunternehmen einerseits und die Versorgung zu einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten, angemessenen Preis andererseits. Zum Strompreisaspekt ist festzuhalten, daß auf Grundlage des mit der Elektrizitätswirtschaft vereinbarten neuen "Strompreis - Aufsichtssystems" die Verstärkung der wettbewerbselemente flankiert und dabei sicherzustellen sein wird, daß mögliche Erlöseinbußen bei Großabnehmern durch Ausschöpfung von Synergie- und Rationalisierungspotentialen möglichst kompensiert und nicht auf Kleinabnehmer übergewälzt werden können. Darüberhinaus weise ich darauf hin, daß aufgrund von Eigenanlagen in Industrie etc. bereits seit längerem Wettbewerbs-elemente innerhalb der Elektrizitätswirtschaft mit entsprechenden Auswirkungen auf das Preisniveau für Großabnehmer gegeben sind.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Derzeit ist die angesprochene Angelegenheit in § 9 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes geregelt, in dem es wörtlich heißt:  
"§ 9.(1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgaben, zu erfüllen, so ist ihm von der zuständigen Landesregierung aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. ungeachtet dessen kann die Landesregierung, soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen entsprechende Schadloshaltung heranzuziehen. Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die zuständige Landesregierung diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen und - unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 - ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung verpflichten .

(2) Die Landesregierung hat dem gemäß Abs. 1 verpflichteten Unternehmen über dessen Antrag gegen angemessene Entschädigung den Gebrauch von Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist .

(3) Die Landesregierung kann nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 dritter Satz auf Antrag des verpflichteten Unternehmens zu dessen Gunsten die in Gebrauch genommenen Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen gegen angemessene Entschädigung enteignen .

(4) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 vorzusehen.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 kommt der betreffenden Landesgesellschaft Parteistellung zu. "

Es bleibt meines Erachtens abzuwarten, ob sich dieses Problem aufgrund des sich verstärkenden Wettbewerbsdrucks überhaupt stellt, zumal in einer ganzen Reihe von Ländern wie z. B. Großbritannien, Norwegen, den Niederlanden u.a., die ihre Elektrizitätsmärkte bereits zu einem hohen Prozentsatz liberalisiert haben, diesbezügliche Erfahrungswerte vorliegen.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Einer Enteignung liegt definitionsgemäß eine Vermögensverschiebung zugunsten einer dritten Person zugrunde. Eine solche kann ich bei der Änderung der gegebenen Rahmenbedingungen nicht feststellen. Es liegt daher begrifflich keine Enteignung vor.

Eine vollständige Aufhebung des Gebietsschutzes wäre nur bei Einräumung des Wahlrechts für alle Elektrizitätsverbraucher gegeben, während bei einem Netzzugang von Großabnehmern - in der ersten Etappe zumindest alle über 100 GWh Jahresverbrauch - lediglich ein punktuelles Aufbrechen des Gebietsschutzes erfolgen würde. Im übrigen halte ich fest, daß im Falle eines Versorgungsüberganges auch die Versorgungspflicht entfällt, weshalb in diesem Fall ein Gebietsschutz nicht argumentierbar ist.

Die Frage einer allfälligen zeitlichen Befristung von Gebietskonzessionen, die zu sehr konträren Meinungen Anlaß gab und gibt, aber z. B. auch die nach der Kompatibilität von langfristigen Verträgen mit EU-Primärrecht wird unter besonderer Berücksichtigung der EU-Wettbewerbsregelungen derzeit noch geprüft.

Vollständigkeitshalber möchte ich auch darauf hinweisen, daß allfällige Entschädigungszahlungen auch unter dem Aspekt "unerlaubte Subventionierung" im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts als problematisch bzw. sogar als unzulässig anzusehen wären.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Siehe Antworten zu den Punkten 1 sowie 4 und 5.